Nach allgemeiner, im internationalen Privatrecht geltender Regel muß aber, wie bereits bemerkt, eine She als gültig abgeschlossen betrachtet werden, wenn die Trauung konform dem heimatlichen Rechte des Shemannes ersolgt ist.

4. Ift hienach bloß noch zu untersuchen, ob diese lettere Boraussetzung zutreffe, so steht zunächst fest, daß der Cheabschluß in Korea in der Tat konform den Vorschriften des im Kanton Schwyz damals geltenden kanonischen Rechtes geschah. In ber Replif ist sodann noch geltend gemacht worden, die Cheschließung entspreche dem heimatlichen Rechte des Ehemannes deswegen nicht, weil die nach demselben geforderte Bewilligung des Gemeinderates nicht erteilt worden fei. Abgesehen nun von ber Frage, ob und inwieweit der Mangel einer folchen Einwilligung einer im übrigen gesehlich abgeschlossenen Ebe ex post entgegengesetzt werden könne, ist es zweifellos, daß die Einwilligung nachgeholt und nachträglich noch erteilt werden fann. Diese Einwilli= gung ist aber vom Gemeinderat Vorderthal des deutlichsten da= burch bekundet worden, daß er die in Ivrea abgeschlossene Che in die heimatlichen Regifter eintragen ließ und noch am 9. Oftober 1883 den Cheleuten Landheer-Betterli einen Heimatschein ausstellte. Damit hat der Gemeinderat Vorderthal diese Che überhaupt als gultige Ebe anerkannt und kann fie daher nicht mehr ansechten; daß die Eintragung in die heimatlichen Register und die Ausstellung des Heimatscheines etwa auf einem Frrtum beruht habe, ist nicht behauptet worden. Die Klagepartei hat ledig= lich angeführt, daß der Gemeinderat ohne richtige Kenntnis der Sachlage gehandelt habe; wenn er aber davon Umgang nahm, sich zu erkundigen, und die Cheleute Landheer=Vetterli gleichwohl als Bürger behandelte, so kann er sich ben Rechtsfolgen feines Verhaltens nicht entziehen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Klage des Kantons Schwyz wird abgewiesen und es werden die beiden Brüder Johann Baptist und Josef Balthasar Landheer als Bürger der Gemeinde Vorderthal und des Kantons Schwyz erflärt.

Lausanne. — Imprimerie Georges Bridel & C'e,

A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN -ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. - Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Rechtsverweigerung. — Déni de justice.

40. Urteil vom 10. April 1895 in Sachen Sächler.

A. Nachdem das Obergericht des Kantons Aargau durch Beschluß vom 13. Mai 1893 in einem Civilstreit des J. J. Hächler gegen Fr. Neeser ersterem den negativen Haupteid im Sinne von § 238 C.=P.=O. auferlegt hatte, leistete Hächler diesen Eid und gewann infolge dessen den Prozeß. Unterm 12. September 1893 stellte darauf Fr. Neeser beim Bezirksamt Kulm als polizeilicher Boruntersuchungsbehörde das Begehren, es sei über das von Hächler geleistete Handgelübde eine Untersuchung einzuseiten und die Einvernahme von Zeugen anzuordnen. In dieser seiner Eingabe erklärte Neeser ausdrücklich, er glaube nicht und behaupte nicht, daß Hächler wissentlich die Unwahrheit beschworen habe; derselbe erinnere sich entweder nicht an die von ihm unter Eid negierte Berabredung vom Jahre 1881, oder habe deren

Inhalt seiner Zeit unrichtig aufgefaßt. Nach Schluß ber bezualichen Untersuchung beschloß sodann die aargaulsche Staatsan= waltschaft, ihrerseits das Verfahren einzustellen, indem ein strafbarer Tathestand weder behauptet noch bewiesen sei; dagegen seien bie Alten der Anzeigepartei behufs gutfindender Verwendung auf bem Civilwege (Aufhebung des Handgelübdes als eines objektib unrichtigen) zur Berfügung zu ftellen. Siegegen murbe ein Refurs nicht ergriffen; vielmehr beantragte Neefer bei ber Staats= anwaltschaft einzig die Überweisung der Aften an den Richter "zur Erledigung im Sinne der Aufhebung des von Hächler ge= leisteten Handgelübbes." Im gleichen Sinne sprach sich bann Neefer in seinem Antrag und seinen Ausführungen beim Bezirks= gericht Kulm aus, indem er unter anderm auch erklärte, Hächler konne froh sein, daß nicht der Weg ber Strafflage betreten wor= ben sei. Um 3. April 1894 fällte barauf das Bezirksgericht Kulm fein Urteil, demzufolge das von Sächler geleistete Handgelübbe als objekto unrichtig aufgehoben, und ihm die sämtlichen Koften bes Berfahrens aufgelegt wurden. Als sodann Hächler auf bem Wege des Refurses beim Obergericht Aufhebung genannten Ur= teils verlangte, fällte biefes Gericht unterm 15. Oftober 1894 seinen Entscheid dahin, daß es das Urteil des Bezirksgerichtes im wesentlichen bestätigte, außerdem aber Sächler "wegen objektiv unrichtiger Gibesleiftung mit einer Gefängnisstrafe von 14 Tagen und nebstdem mit einer Gelbbuge von 100 Fr., eventuell, im Kalle ber Zahlungsunfähigkeit, mit weiteren 25 Tagen Gefangen= schaft" belegte, unter Kostenfolge. In den Erwägungen wird bezüglich bes Strafpunktes wesentlich Folgendes bemerkt : Wenn man den gesamten Tatbestand betrachte, so durfe man sich füglich fragen, wie hachler dazu kam, seiner Zeit den Beweissatz ver= neinend zu beschwören. Der geleistete Gid erzeige sich als ein böchft fahrlässiger und die Handlungsweise Hächlers als eine burchaus strafbare. Es könne also nicht sein Verbleiben beim untergerichtlichen Urteil haben, sondern sei dem Hächler eine durchaus seinem Verschulben entsprechende Strafe aufzuerlegen.

B. Gegen dieses Urteil ergriff J. J. Hächler den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage, das Dispositiv 1 des genannten Urteils sei aufzuheben, unter Kostensolge. Er führt aus: Der Anzeiger Reefer habe von Anfang an nur verlangt, daß über ben Civilpunkt verhandelt werde; die Unter= suchungsbehörden ber Strafjuftig fobann hatten von Umtes wegen einschreiten können, hatten es aber nicht getan. Daraus ergebe sich, daß der Richter, und zwar Bezirksgericht und Obergericht. nur über den Civilpunkt und die Kosten zu urteilen hatten. Die Streitsache sei zwar in ben Formen bes Zuchtvolizeiverfahrens behandelt worden, aber tropdem nur eine Civilsache gewesen. Hächler habe denn auch weder Gelegenheit noch Beranlassung gehabt, sich gegen eine Anschuldigung wegen fahrläkigen Gibes resp. Handgelübbes zu verteidigen, indem eine folde Anschuldigung ihm gegenüber nie erhoben worden sei. Rekurrent sei ungehört bestraft worden; das betreffende Urteil verleze Art. 4 B.=B. Die gleiche Verfassungsbestimmung sei auch badurch verlett, daß in casu, entgegen der bisherigen aargauischen Praxis, zwischen dem Berbrechen resp. Bergeben wissentlich ober fahrläßig falschen Gides einerseits und dem blos objektiv unrichtigen straflosen Gide nicht unterschieden worden sei (F. Schneider, Entscheidungen bes aargauifden Obergerichtes, Rr. 503, 532, 569; Ober= gerichtliche Jahresberichte pro 1879 und 1885). Als verlett falle aber ferner in Betracht Art. 19 K.=B., wonach niemand anders als in der gesetzlichen Form gerichtlich verfolgt werden folle. Art. 55 a und 53 b R.=B. garantierten dem zuchtpolizeilich angeschuldigten Burger das Recht zweier Inftanzen. Es sei baber für das Obergericht eine verfassungsmäßige Voraussetzung bei Ausfällung eines Strafurteils, daß vor einer ersten Inftang, bem Bezirksgerichte, eine Straffache anhängig gemacht, über ben Strafpunkt verhandelt und entschieden worden sei. In casu sei nun der Streitfall überhaupt erft in zweiter Inftanz als Straffache behandelt und Returrent badurch um das Recht zweier Instanzen und die damit verbundenen Garantien verkürzt worden. Endlich sei auch Art. 62 K.=V. verletzt, wonach die Strafrechtspflege auf bem Anklageverfahren beruhe. Ein folches habe nämlich nicht stattgefunden.

C. Das aargauische Obergericht führt aus: Hächler sei wegen fahrläßiger Leistung eines objektiv unrichtigen Handgelübbes zucht= polizeilich bestraft worden. Diese Bestrafung sei erfolgt auf Grund

eines Untersuchungsversahrens, sowie von Verhandlungen, bei denen er durch seinen Anwalt vertreten war; er sei also nicht ungehört verurteilt worden. Das Obergericht habe das Urteil der Borinstanz laut Gesetz zum Nachteil des Hächler abandern dürssen; dabei sei unerheblich gewesen, daß vor Bezirksgericht ein Strafantrag nicht gestellt worden war.

D. Wesentlich im gleichen Sinne äußert sich der Rekursbesklagte Neeser, indem er Abweisung des Rekurses beantragt. Insebesondere wird zur Frage des rechtlichen Gehörs noch angeführt: Das Zuchtpolizeigesetz, § 74, mache es dem Obergericht nicht zur Pflicht, vor Abänderung eines untergerichtlichen Urteils zum Rachteil des Beschwerdesührers die Parteien vorzuberusen. Wenn dies aber dennoch hätte geschehen sollen, so könne das obergerichtliche Urteil nur in dem Sinne kassiert werden, daß das Obergericht angewiesen würde, entweder selbst den Rekurrenten einzuvernehmen oder seine Einvernahme und Beurteilung durch das Bezirksgericht Kulm anzuordnen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Es steht zunächst fest, daß ber Refursbeklagte Reefer in ber am 12. September 1893 gegen ben heutigen Rekurrenten Hächler angehobenen Streitsache von Anfang an einzig darauf abgeftellt hat, es sei bessen Handgelübde als unrichtig aufzuheben; dagegen hat Neefer niemals Bestrafung des Hächler verlangt, vielmehr wiederholt sich dahin ausgesprochen, daß demselben ein strafbarer Falscheid nicht zur Laft fallen durfte. Nachdem fobann das zuftandige Bezirksamt eine bezügliche Untersuchung durchgeführt hatte, verfügte bie Staatsanwaltschaft bes Kantons Margan, daß die Untersuchung als Strafuntersuchung eingestellt werde, und bie erhobenen Aften dem Anzeiger Neefer zur Berwendung auf dem Civilweg zur Berfügung steben sollten. Diese Berfügung ber Staatsanwaltschaft blieb nun unangesochten; vor dem zuständigen Bezirksgericht fodann wurde unbestrittenermaßen einzig die Givilfrage verhandelt, ob das fragliche Handgelübde Hachlers als ein objektiv unrichtiges aufzuheben sei oder nicht. Die Frage der Strafbarkeit wegen jenes Handgelübbes wurde dort von keiner Seite aufgeworfen ; das Bezirksgericht beschäftigte fich benn auch nur mit dem Civilpunkt und fällte ein Urteil nur bezüglich bes-

felben. Gegen dieses Urteil gelangte nun Hächler an bas Obergericht als Rekursinstanz. Auch bort nun wurde allerseits nur bie erwähnte civile Streitfrage erörtert; das Obergericht selbst behauptet gar nicht das Gegenteil und führt speziell gar nicht an, daß Bachler auf die Eventualität einer Beftrafung aufmertfam gemacht und in die Lage versetzt worden sei, sich gegen eine folche Eventualität zu verteidigen. Tropbem nun hächler infolge beifen auch vor Obergericht nur die Civilfrage der Aufbebung des Kandgelübdes als zu Recht gestellt betrachtete und auch betrachten mußte, und auf die Straffrage gar nicht eintrat, fällte bas Obergericht unterm 15. Oktober 1894 ein Urteil, wodurch es dem Hächler wegen der Leiftung fraglichen Handgelübdes in Strafe verfällte. Diefes Strafurteil verstößt nun gegen ben Grundfat des rechtlichen Gehörs (Amtliche Sammlung VIII, S. 692). Denn hachler ist nach dem Einstellungsbeschluß ber Staatsanwaltschaft während des ganzen Verfahrens vor Bezirksgericht und Obergericht bis zum Urteil ber letzteren Instanz gar nicht als Angeklagter, sondern immer nur als beklagte Partei eines bloken Civilprozesses behandelt worben; er hatte unter diesen Umftanden weder Grund noch Gelegenheit, seine Rechte gegenüber einem et= waigen Strafurteil zu mahren. Nun macht die rekursbeflagte Behörde zwar geltend, Hächler habe anläglich der Untersuchung vor Bezirksamt Kulm Anlaß gehabt, sich auch bezüglich des Strafpunktes auszusprechen; im fernern sei er bei ben späteren Ge= richtsverhandlungen vertreten gewesen. Dagegen ist jedoch zu be= tonen, daß die Untersuchung durch das Bezirksamt Kulm eben zu einer Verfügung der Staatsanwaltschaft führte, derzufolge die Sache bortseits, als Straffache, fallen gelaffen wurde; ba nun biese Verfügung unangefochten blieb und ferner im Laufe bes Verfahrens vor ben Gerichten ber Strafpunkt weber seitens ber Gegenpartei noch feitens ber Strafverfolgungsbehörden und Berichte selbst weiter berührt wurde, konnte auch Hächler blos den Civilpunkt als noch im Rechte liegend betrachten und seine Ver= nehmlaffung refp. Berteidigung auf benfelben beschränken. It aber Hächler nach dem Gefagten ungehört verurteilt worden, so muß das bezügliche Dispositiv des angesochtenen obergerichtlichen Urteils, wegen Verletzung des Art. 4 B.-V., aufgehoben werden.

Im gleichen Sinne fällt auch noch in Betracht, daß in vorliegender Sache das aarganische Obergericht die Frage der zuchtpolizeilichen Bestrasung Hächlers als einzige Instanz erledigt hat
ohne daß ein bezirksgerichtliches Urteil über den Straspunkt vorgelegen hätte, während doch die Urt. 55 und 53 a der aarganischen Kantonsversassung in Zuchtpolizeisachen zwei Instanzen
garantieren. Endlich kann aber auch noch bemerkt werden, daß
zum mindesten das Dispositiv (Nr. 1) des obergerichtlichen Urteils
auf Bestrasung wegen objektiv unrichtigen Handgelübdes lautet,
ein solches Delikt aber dem aarganischen Straspechte nicht bekannt
ist. Dasselbe bestrast vielmehr, in Übereinstimmung mit der strasrechtlichen Doktrin und allgemeinen Grundsähen, nur den fahrläßigen und den vorsählichen Falscheid resp. die entsprechenden
Formen des Handgelübdes.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und Dispositiv 1 des Urteils des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 15. Oktober 1894 demgemäß aufgehoben.

41. Urteil vom 30. Mai 1895 in Sachen Rid.

A. Johann Nick, Gemeinbeschreiber in Büron, war wegen vorssätzlicher Amtspflichtverletzung angeklagt worden. Das Bezirksgericht Triengen, Kantons Luzern, sprach ihn jedoch unterm 27. Dezember 1894 von Schuld und Strase frei, da nur eine disziplinarisch zu ahndende sahrläßige Amtspflichtverletzung (§ 172 des luzernischen Prozeßtrasgesetzs) vorliege, und überband die Untersuchungs= und Prozeßtosten dem Staate. Gegen dieses Urteil gelangte die Staatsanwaltschaft mit einem Kassationsbegehren an das luzernische Obergericht; sie begründete genanntes Begehren speziell damit, daß entgegen §§ 309 und 310 St.=R.=B. dem Staate Kosten überbunden worden seien. Das luzernische Obergericht trat, ohne dem J. Nick Anlaß zur Vernehmlassung zu geben, auf die Behandlung des Kassationsbegehrens ein und erkannte

unterm 8. Februar 1895 bahin, es sei der angesochtene Entscheid kassiertsgericht Sursee gewiesen. Die Gründe dieses Entscheides gehen im wesentlichen dahin, daß, abgesehen von der Frage, ob vorsätzliche oder sahrläßige Amtspflichtverletzung vorliege, immershin seststehe, daß dem Nick eine auf dem Wege des Strafprozesses versolgbare Handlung zur Last falle. Wenn daher das Bezirksgericht den Beklagten von Schuld und Strafe freigesprochen und überdies die Kosten dem Staate überschunden habe, so habe es offensichtlich im Widerspruche zum klaren unzweidentigen Wortlaut des Gesetzes genrteilt. Müsse daher das Urteil kassiert werden, so erscheine es im weitern als angezeigt, den Straffall einem andern Bezirksgerichte zur Bezurteilung zuzuweisen (§§ 272 und 273 St.=R.=B.).

B. Gegen diesen Entscheid erklärte 3. Nick ben staatsrechtlichen Refurs an das Bundesgericht mit bem Untrage, es sei genannter Entscheid als verfassungswidrig aufzuheben, eventuell habe die nochmalige Beurteilung des Falles durch das Bezirksgericht Triengen zu erfolgen, unter Roftenfolge. Bur Begrundung wird im wesentlichen bemerkt: Das Bezirksgericht Triengen habe in fraglicher Sache beswegen bem Staate die Rosten aufgelegt. weil ein gerichtlicher Beamter sie verursacht hatte, und zwar da= burch, daß er nicht von Anfang an die Sache von der Hand und an die Administrativbeborden wies. Dieses Raisonnement fei auch gang konsequent und bedeute keine Gesetzesverletzung; es sei denn auch im Kanton Luzern konstante Braris, und werde jedem Bürger gegenüber so gehalten, daß folche Reflerionen ber ersten Instanz nicht noch einer Nachprüfung unterstellt würden. Indem das Obergericht eine folche vorgenommen, habe es bie Garantie der Gleichheit verlett. Das gleiche Verfaffungsprinzip sei in casu auch badurch verlett worden, daß Rekurrent in der Rassationsinstanz nicht gehört worden sei (Entscheidungen des luzernischen Obergerichtes von 1877, Nr. 321). Eventuell hatte bas Obergericht die Sache zur neuerlichen Beurteilung nicht an einen andern Richter weisen sollen, als an das forum delicti commissi. § 237 St.=R.=V. laffe bies zwar zu; bagegen wiber= spreche diese Bestimmung dem Art. 58 B.=B.